



**Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium
„Grundlagen des Japanischen Rechts“
an der FernUniversität in Hagen
für Zulassungen ab 01. Januar 2024
vom 05. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. 2023, S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Grundlagen des japanischen Rechts“ erlassen:

§ 1

Ziel des weiterbildenden Studiums und Studiendauer

- (1) Durch das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ werden fundierte und systematische Kenntnisse in wesentlichen Bereichen des japanischen Rechts vermittelt, sowie Anregungen zum rechtsvergleichenden Denken und kritischer Betrachtung der eigenen Rechtsordnung gegeben.
- (2) Das weiterbildende Studium besteht in der Bearbeitung von elektronisch zum Download zur Verfügung gestellten Kurstexten, Modulabschlussarbeiten, sowie einem Abschlussseminar aus den Bereichen Rechtsvergleichung, japanisches öffentliches Recht und japanisches Privatrecht. Darüber hinaus werden fakultativ zusätzliche Wahlmodule zur Vertiefung des japanischen Privatrechts, des japanischen Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des japanischen Arbeitsrechts angeboten. Durch das Studium erwerben die Teilnehmenden qualifizierte Kenntnisse über das japanische Rechtssystem und sind durch Anwendung einer rechtsvergleichenden Betrachtungsweise in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in theoretisch und praktisch bedeutsamen Fällen beider Rechtsordnungen herauszuarbeiten und diese einer vernünftigen Lösung zuzuführen.
- (3) Das weiterbildende Studium umfasst Fernstudienphasen in drei Modulen und ein modulübergreifendes Abschlussseminar. In den Modulen und im Abschlussseminar erwerben die Studierenden jeweils 10 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 1200 Arbeitsstunden und wird mit 40 ECTS gewichtet. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums beträgt zwei Semester.
- (5) Zur weiteren Vertiefung können über das Pflichtcurriculum hinaus ergänzende, fakultativ angebotene Wahlmodule absolviert werden, deren erfolgreicher Abschluss in das Weiterbildungszertifikat aufgenommen wird.



§ 2

Zulassung zum weiterbildenden Studium

- (1) Am weiterbildenden Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Die Bewerbung zum weiterbildenden Studium kann jederzeit formgerecht beim Studierendensekretariat der Hochschule vorgenommen werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind nach § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz kostendeckende Gebühren zu erheben, deren Höhe auf der Homepage des weiterbildenden Studiums veröffentlicht ist. Für Studierende, die erfolgreich das mit 10 ECTS gewertete Wahlmodul 55311 „Einführung in das Japanische Recht“ des Studiengangs Master of Laws (LL.M.) an der FernUniversität Hagen abgeschlossen haben, reduzieren sich die Gebühren des weiterbildenden Studiums um ein Viertel; der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist bei der Bewerbung zum weiterbildenden Studium zu erbringen.
- (4) Wurde das weiterbildende Studium bereits erfolgreich abgeschlossen, kann das Studium bei Vorlage des Weiterbildungszertifikates durch Belegung eines oder mehrerer fakultativer Wahlmodule wieder aufgenommen werden. Bei Wiederaufnahme entfallen die Gebühren gemäß Abs. 3; es werden lediglich die Gebühren für das jeweilige Wahlmodul, deren Höhe auf der Homepage des weiterbildenden Studiums veröffentlicht ist, erhoben. Die Studienzeit beträgt ein Semester mit kostenfreier Rückmeldung bis zu einem zusätzlichen Semester.
- (5) Die Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörer zugelassen. Wird das Studium nicht innerhalb von zwei vollen Semestern abgeschlossen, können sich die Teilnehmenden grundsätzlich innerhalb der drei folgenden Semester kostenfrei für das weiterbildende Studium zurückmelden. Weitere Rückmeldungen nach Ablauf der dann insgesamt fünf vollen Semester sind gebührenpflichtig; die Höhe der Rückmeldegebühr ist auf der Homepage des weiterbildenden Studiums veröffentlicht. Für jedes belegte fakultative Wahlmodul können sich die Teilnehmenden jeweils ein zusätzliches Semester kostenfrei für das weiterbildende Studium zurückmelden. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Pflicht- und belegten Wahlmodule erlischt die Möglichkeit zur Rückmeldung, wenn nicht vor Ablauf der Zulassung ein weiteres Wahlmodul belegt wird.
- (6) Die Rückmeldung zum weiterbildenden Studium erfolgt form- und fristgerecht beim Studierendensekretariat der Hochschule.



§ 3

Aufbau des weiterbildenden Studiums und zusätzliche Wahlmodule

- (1) Das weiterbildende Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst folgende Pflichtmodule:
 - Modul 0: Methodischer Zugang (10 ECTS)
 - Modul 1: Öffentliches Recht (10 ECTS)
 - Modul 2: Privatrecht (10 ECTS)
 - Modulübergreifendes Abschlusssseminar (10 ECTS)

- (2) Fakultativ werden zudem Wahlmodule zu den folgenden Inhalten angeboten:
 - Wahlmodul 3: Vertiefung Privatrecht (10 ECTS)
 - Wahlmodul 4: Vertiefung Arbeitsrecht (10 ECTS)
 - Wahlmodul 5: Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht (10 ECTS)

§ 4

Wissenschaftliche Leitung, Prüfungsausschuss, Prüfende

- (1) Der Direktorin / dem Direktor der Abteilung „Japanisches Recht“ des Institutes für Internationale Rechtsbeziehungen obliegt die wissenschaftliche Leitung mit der Aufgabe, das Studium zu koordinieren und alle das Studium betreffende Entscheidungen zu treffen. Unter anderem entscheidet die wissenschaftliche Leitung über die Bestellung von Prüfenden, die Zulassung zu den Prüfungen, die Organisation der Lehre, bezüglich Nachteilsausgleichen sowie der Anerkennung von Leistungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das weiterbildende Studium wahr. Der Prüfungsausschuss entscheidet über erhobene Widersprüche.

- (3) Prüfende Person kann sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (4) Jede Prüfungsleistung wird von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.



§ 5

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.
- (2) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der antragstellenden Person beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden. Die Anerkennungsentscheidung soll i.d.R. spätestens innerhalb von 6 Wochen getroffen werden. Für anerkannte Module werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Werden benotete Prüfungsleistungen aus Studiengängen anerkannt, werden diese mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen und bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

§ 6

Prüfungsleistungen, Modulabschlussarbeiten, Abschlusseminar

- (1) Das Modul 0 schließt mit Multiple-Choice-Tests ab, welche nicht benotet werden.
- (2) Die Prüfung in den übrigen Pflicht- und Wahlmodulen (Modulabschlussprüfung) erfolgt in der Regel in der Form einer häuslichen Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten soll den Prüflingen spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, für ein Folgesemester festzulegen, dass eine oder mehrere Modulabschlussprüfungen abweichend als zweistündige Klausur oder 15-30- minütige mündliche Prüfung erfolgen. Die abweichende Festlegung gilt jeweils nur für das jeweils folgende Semester. Die abweichenden Prüfungsformen sind den Studierenden in geeigneter Form bekanntzumachen, sie sind für alle Prüflinge eines Prüfungstermins gleich. In den Klausuren können neben Fallbearbeitungen entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener



Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Mündliche Prüfungen sind im Letztversuch von zwei Prüfenden abzunehmen, im Übrigen durch eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person.

(4) Das Abschlusssseminar wird als Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder als hybride Veranstaltung durchgeführt. Es dient zur praktischen Übung und zur wissenschaftlichen Diskussion. Das Seminar wird von einem Prüfenden als Seminarleitung geleitet. Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit) in einem Umfang von 15 bis höchstens 30 DIN A 4 Seiten (bei ca. 2000 Zeichen pro Seite, 1,5-fachen Zeilenabstand und Schriftgröße 12pt) zu einem der Themenliste zu entnehmenden oder vorab mit der wissenschaftlichen Leitung vereinbarten Thema mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen zu fertigen. Diese Seminararbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um an der Seminarveranstaltung teilnehmen zu können. Während des Abschlusssseminars ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion und Verteidigung zu stellen. Außerdem kann die Seminarleitung weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion und Verteidigung) ist zu bewerten. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit und die Bewertung mündlicher Leistungen sollen zu jeweils zu 1/2 bei der Festsetzung der Seminarnote berücksichtigt werden. Vortrag, Teilnahme an der Diskussion und Verteidigung sollen jeweils gleichwertig in die Bewertung der mündlichen Leistung eingehen. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis ausgestellt.

(5) Die schriftlichen Seminarleistungen (Seminararbeit und Thesenpapier) sind fristgerecht in elektronischer Form (PDF-Datei) per E-Mail einzureichen.

(6) Die letzte Seite der Seminararbeit muss eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung mit folgendem oder im Wesensgehalt übereinstimmenden Wortlaut beinhalten: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, nur die angegebenen Quellen verwendet und die aus den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes etc. auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(8) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmenden verpflichtet, schriftliche Leistungen als elektronische Datei einzureichen.

(9) Eine nicht bestandene Modulabschlussarbeit oder ein nicht bestandenes Seminar können maximal zweimal wiederholt und somit insgesamt höchstens dreimal abgelegt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.



§ 7

Zulassung zu den Modulabschlussarbeiten und dem Abschlusseminar

- (1) Die Teilnahme an den Modulabschlussarbeiten und dem Abschlusseminar setzt eine Prüfungszulassung voraus. Zugelassen werden nur Teilnehmende, die sich fristgerecht zur Prüfung melden, im Semester der Prüfung zum Studium zugelassen sind und ihre fälligen Gebühren entrichtet haben.
- (2) Zu den Modulabschlussarbeiten wird zugelassen, wer das der Prüfung zugrunde liegende Modul belegt hat und die Multiple-Choice-Tests zum zugrundeliegenden Modul bestanden hat.
- (3) Zum Abschlusseminar wird zugelassen, wer die Module 0, 1 und 2 bestanden sowie vor Ablauf der Anmeldefrist zum Abschlusseminar innerhalb der letzten 24 Monate an einer Veranstaltung zur Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken beim Erstellen schriftlicher Arbeiten teilgenommen hat.
- (4) Die Fristen für die Prüfungsanmeldung werden zum Beginn des Semesters in der Moodle-Umgebung des weiterbildenden Studiums bekannt gegeben.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut) eine hervorragende Leistung

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5,0 (nicht ausreichend) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.



(2) Soweit eine Gesamtnote gebildet wird, errechnet sich diese aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten; dieses Mittel wird auf eine Nachkommastelle abgeschnitten und auf die nächste zulässige Note auf- oder abgerundet. Liegt dieses Mittel genau zwischen zwei zulässigen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet.

§ 9

Ordnungsvorschriften

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder seine Nichtteilnahme bzw. die Nichtabgabe mit gewichtigen Gründen entschuldigt.

Bei allen Prüfungen kann sich der Prüfling bis zum Beginn der Bearbeitungszeit jederzeit von der Prüfung abmelden. Nach Beginn der Bearbeitungszeit ist eine Abmeldung nicht mehr möglich, jedoch der Rücktritt von der Prüfung wegen unverschuldeter Nichtteilnahme oder die Nichtabgabe zulässig. Die Entschuldigungsgründe für die unverschuldete Säumnis sind der wissenschaftlichen Leitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag bzw. im Prüfungszeitraum durch ärztliche Bescheinigung verlangt. Die wissenschaftliche Leitung entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt die Entscheidung dem Prüfling mit.

(2) Alle Prüflinge sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfs- oder Kommunikationsmittel besitzt oder benutzt, so kann,

a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,

b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

§ 10

Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.



- (2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich, soweit bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.
- (4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.
- (5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 11

Weiterbildungszertifikat, Bildung der Note

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird auf Antrag ein Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Das Weiterbildungszertifikat wird von der wissenschaftlichen Leitung unterschrieben und ausgefertigt.
- (2) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfungen in den Modulen 0, 1 und 2 sowie das modulübergreifende Abschlusssseminar bestanden sind.
- (3) Im Weiterbildungszertifikat werden die Noten aller Prüfungsleistungen aufgeführt sowie eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote fließen ein:
 - Die Noten der Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 2 mit jeweils 20 v.H.
 - Die Note des Abschlusssseminars mit 60 v.H.
- (4) Wurden fakultative Wahlmodule erfolgreich abgeschlossen, so werden deren Noten auf Antrag im Weiterbildungszertifikat ausgewiesen, jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (5) Wird das weiterbildende Studium nach seinem erfolgreichen Abschluss durch die Belegung eines fakultativen Wahlmoduls später wieder aufgenommen und das Wahlmodul bestanden, wird das Weiterbildungszertifikat auf Antrag neu ausgestellt und durch die Note des weiteren Wahlmoduls ergänzt.



§ 12

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag Einsicht in die jeweils eigene Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Note bei der wissenschaftlichen Leitung zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt regelmäßig in den Räumlichkeiten der FernUniversität in Hagen.

§ 13

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.
- (2) Teilnehmende, die ihr weiterbildendes Studium nach der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ vom 24. November 2017 begonnen haben und unterbrochen fortsetzen, können bis spätestens Ende des Sommersemester 2025 Prüfungen nach der Prüfungsordnung 2017 ablegen und das Weiterbildungszertifikat gemäß deren Bestimmungen erwerben. Mit dieser Übergangsfrist sind sämtliche mögliche Gründe für eine Studienverzögerung wie z. B. Erkrankungen abgegolten; eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen. Alternativ können die Teilnehmenden auf Antrag und ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren ihr Studium auch nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen und beenden; die bisher erbrachten Leistungen werden in diesem Fall übernommen.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Dezember 2023

Hagen, den 15. Dezember 2023

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Bergmann

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*